

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) der Firma Gartner Extrusion GmbH

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für die Vertragsbeziehungen der Gartner Extrusion GmbH (im folgenden Auftragnehmer oder AN genannt) zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten allein diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB). Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Besteller sie seinem Auftrag zu Grunde legt und der AN nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese ALZB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Für den Umfang und die Durchführung aller Vertragsleistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend.

2.2 Alle Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Abmachungen mit Vertretern und telefonische Bestellungen, bedürfen zur wirksamen Verpflichtung des AN der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Angebote des AN binden diesen nicht. Sie sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch ihn freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der AN durch seine Zulieferer zu den branchenüblichen Bedingungen sowie richtig und rechtzeitig beliefert wird. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom AN zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dessen Zulieferern. Der Besteller wird über die mangelnde Verfügbarkeit der Lieferung/Leistung unverzüglich informiert. Seine Gegenleistung wird ihm umgehend zurückerstattet.

2.5 Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sowie technische und betriebliche Angaben über Maße, Gewichte oder sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in den Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen des AN dienen nur der generellen Information; sie sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; gleichwohl liegt darin noch keine Garantie oder Vereinbarung einer Beschaffenheit, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder vom AN schriftlich erklärt oder bestätigt wurde. Dies gilt ebenso bei einem Kauf nach Probe oder Muster.

2.6 Die anwendungstechnische Beratung und Angaben sowie Empfehlungen des AN geben lediglich den jeweils aktuellen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen wieder. Von daher sind diese Beratung und diese Angaben und Empfehlungen unverbindlich.

2.7 An den vom AN gefertigten kaufmännischen und technischen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen und Zeichnungen, hat dieser das ausschließliche Urheberrecht. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis des AN zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind für den Fall, dass es zu keinem Vertragsabschluss kommt, auf Verlangen des AN unverzüglich an diesen zurück zu senden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, dieses beruht auf einem rechtskräftig festgestellten oder vom Lieferer unbestrittenen Anspruch.

2.8 Sofern sich nach Angebotsabgabe des AN oder nach Vertragsabschluss aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien anzupassen.

2.9 Erbringt der AN Bauleistungen, so gelten ergänzend und nachrangig die Bestimmungen der VOB/B und C in der jeweils neuesten Fassung.

2.10 Die Rechte des Bestellers aus den einzelnen Verträgen sind nur mit vorheriger Zustimmung des AN übertragbar.

## 3. Preise

3.1 Die Preise sind Netto-Preise, ausschließlich der Mehrwertsteuer, die in der jeweils gültigen Höhe hinzu gesetzt wird. Die Preise verstehen sich frei Frachtführer Werk Gundelfingen (FCA gem. Incoterms 2000), wenn nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei zu bearbeitenden Gegenständen hat fracht- und spesenfreie Anlieferung durch den Besteller zu erfolgen.

3.2 Die vereinbarten Preise sind nur dann verbindlich, wenn die Lieferungen und Leistungen binnen vier Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss, erbracht werden können. Der AN behält sich anderenfalls eine verhältnismäßige Änderung der Preise entsprechend einer ab Vertragsabschluss eingetretenen Veränderung der mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Kosten (insbesondere bei Lohn- und Materialpreiserhöhungen) vor.

3.3 Bei nachgewiesenen Kalkulations- und Rechenfehlern haben wir einen Anspruch auf Berichtigung von Preisirrtümern.

## 4. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

4.1 Der AN verpackt branchenüblich. Soweit dies Kisten, Lattenverschlagen und Paletten einschließt, werden die üblichen Preise berechnet. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung innerhalb von sechs Wochen ab dem Datum des Versandes werden 75 % des berechneten Wertes gutgeschrieben, sofern nach billigem Ermessen des AN ein gebrauchsfähiger Zustand gegeben ist.

4.2 Über die Handelsklausel FCA hinausgehende versandbezogene Leistungen des AN sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dabei übernimmt der AN für die Transportdauer keine Gewähr.

4.3 Die Gefahr geht auf den Besteller mit dem Absetzen der Ware auf dem Transportmittel über. Dies gilt auch dann, wenn der AN gemäß Ziff. 4.2 weitere versandbezogene Leistungen übernehmen.

4.4 Wird der Versand oder die Abholung der Ware infolge eines dem Besteller zuzurechnenden Verhaltens verzögert oder unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4.5 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls ist der AN berechtigt, sie auf Kosten und Gefahren des Bestellers nach Wahl des AN zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen. In jedem Fall ist mit ihm ein neuer Abholungstermin vom Besteller unverzüglich zu vereinbaren.

4.6 Wird vom Besteller eine Terminverschiebung erst zu einem Zeitpunkt bekannt gegeben, zu welchem der AN den Produktionsablauf nicht mehr beeinflussen kann ( in der Regel 3 Monate vor Liefertermin), ist er berechtigt, vom Tag des ursprünglich vereinbarten Auslieferungstermins an die fertiggestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

4.7 Gerät der Besteller in Annahmeverzug bzw. ist der AN gemäß den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern, hat der Besteller ein Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

4.8 Der Besteller ist dazu berechtigt, dem AN einen geringeren Schaden nachzuweisen, wogegen der AN, den Ersatz eines tatsächlich höheren Schadens geltend machen kann.

## 5. Werkzeuge

5.1 Beteiligt sich der Besteller an Werkzeugkosten, so erwirbt er damit keinerlei (Mit-) Eigentums-, Pfandrechte oder Rückvergütungsansprüche an den Werkzeugen.

5.2 Der AN ist berechtigt, das betreffende Werkzeug drei Jahre nach der letzten Bestellung zu verschrotten.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungen des AN sind sofort fällig.

6.2 Ist die Forderung gegen den Besteller vom Kreditversicherer des AN gedeckt ist die Rechnung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

6.3 Anzahlungen werden nicht verzinst.

6.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der AN über den Betrag verfügen kann. Dies gilt im Besonderen bei etwaigen vereinbarten Scheckzahlungen.

6.5 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung; diese sind sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei dessen Nichteinlösung haftet der AN nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der dem Recht zu Grunde liegende Anspruch rechtskräftig festgestellt oder vom AN anerkannt ist.

6.7 Der AN ist berechtigt, auch entgegen den Bestimmungen des Bestellers dessen Zahlungen für eine andere, frühere und fällige Forderung als die zu verwenden, die sich auf den zugrunde liegenden Einzelauftrag bezieht. Hierüber ist der Besteller unverzüglich zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der AN berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.8 Bei Zahlungsverzug ist der offene Betrag zu verzinsen; es gelten die Regelungen des §288 Abs.2 bis 4 BGB.

6.9 Werden dem AN Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird insbesondere ein vom Besteller hingegebener Scheck rückbelastet oder gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. In diesem Fall ist er auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen

## **7. Lieferzeit und Verzug**

7.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom AN als verbindlich bestätigt sind. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen, sowie die rechtzeitige Abklärung aller Einzelheiten und technischen Fragen voraus.

7.2 Fälle höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des AN liegen – z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Energie- und Materiallieferung, Maschinendefekte, Unfälle, Streiks und dgl. –, auch wenn Sie bei Subunternehmern des AN vorliegen, verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Lieferung einwirken. In diesen Fällen kann der AN auch wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der AN hat Hindernisse der genannten Art auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

7.3 Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich infolge der vorstehend genannten Ereignisse die Lieferzeit oder wird der AN deshalb von seinen Lieferverpflichtungen frei bzw. tritt er deshalb vom Vertrag zurück, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann der AN sich nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt hat.

7.4 Teillieferungen sind zulässig. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der nicht verzögerten Teillieferungen herleiten.

7.5 Im Falle von Lieferverzögerungen, die der AN zu vertreten hat, gilt bei Ware, die vom NU nicht bevorratet wird, eine Nachfrist nur als angemessen wenn sie mindestens vier Wochen beträgt.

7.6 Für die Haftung des AN für Verzugsschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 9 dieser ALZB.

## **8. Haftung für Mängel**

8.1 Allein gemäß den nachstehenden Bestimmungen haftet der AN für Mängel und das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkes oder der Gegenstände, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen – mit Ausnahme eines angemessenen Einbehaltes (samt "Druckzuschlag") zur Sicherung der Mängelansprüche – im Übrigen zu mindestens 95% erfüllt sind oder werden.

8.2 Für das Vorhandensein von Mängeln gilt folgendes:

8.2.1 Bei DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen

8.2.2 Bei der Lieferung sind Abweichungen auf Gewichte und Stückzahlen von 10% gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch bei den einzelnen Teillieferungen.

8.2.3 Bei Lieferung in eloxiertem Zustand haftet der AN für Mängelansprüche gem. DIN 17611, vorausgesetzt, dass einwandfreies Material angeliefert wurde.

8.2.4 Die Lieferung von Profilen erfolgt gemäß DIN EN 755 bzw. DIN EN 12020.

8.2.5 Forderungen des Bestellers, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu diesen Normen stehen, sowie die Unterlassung von notwendigen bzw. vom AN geforderten Angaben durch den Besteller entbinden den AN von der Einhaltung dieser Normen und allen eventuell daraus entstehenden Folgen.

8.2.6 Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen gilt folgendes:

Mängelansprüche bestehen unter Ausschluss weitergehender Rechte darin, dass der AN verpflichtet ist, nach seiner Wahl den Besteller auf Minderung mit einer Quote von maximal 5% des Vertragswertes oder auf sein Rücktrittsrecht zu verweisen. Nacherfüllungsansprüche und Ersatzansprüche aus jedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Für die Ausführung des Werkes sind die Angaben des Bestellers über Bearbeitungsart und Farbgebung maßgeblich. Da bei Duranodic-300-Verfahren/Farbanodisations-Verfahren (Integral-Verfahren) und dem Colorox-Verfahren (elektrolytisches Einfärbe-Verfahren) die Farbtöne materialbedingt sind, ist der Besteller gehalten, bei seinen Materiallieferanten die entsprechende Art der Legierung zu bestimmen. Eine absolute Farbübereinstimmung ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Vor Ausführung eines Auftrages im Duranodic-300-bzw. Colorox-Verfahren muss deshalb der Besteller aus dem Originalmaterial der jeweiligen Kommission Muster für Farbtoleranzen anfertigen lassen und dem Architekten bzw. Bauherrn zur Genehmigung vorlegen. Die daraus ersichtlichen Hell- bzw. Dunkelgrenzen sind für die Abnahme verbindlich. Dazwischen liegende Farbnuancen hat der Besteller zu dulden. Für die Reinigung von anodisiertem oder beschichtetem Aluminium gilt, wenn nichts anderes vereinbart, die Reinigungsanweisung der Aluminiumzentrale in Düsseldorf in ihrer jeweils neuesten Fassung. Für eine sach- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten hat der Besteller selbst zu sorgen.

8.2.7 Bei Isolierverbundprofilen muss die Isolierzona Temperaturen bis zu 200° Celsius beständig wider stehen; anderenfalls sind jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen.

8.2.8 Zur Gewährleistung bei Anodisierung ist der AN nur verpflichtet, wenn der Besteller die üblichen Werkstoffe (bei Blechen EN-AW 5005A und EN-AW5050B, bei Profilen EN-AW 6060 und EN-AW 6063) angeliefert bzw. verwendet hat. Bei Verwendung ungeeigneter Reinigungs- und Hilfsmittel erlischt die Gewährleistung des AN; dies gilt insbesondere bei Reinigung von anodisierten Bauteilen mittels oxydlösender Reinigungsmittel.

8.2.9 Bei beschichtetem Material der Qualität PURAL (Kunststoffbeschichtungsverfahren) leistet der AN Gewähr im Rahmen seiner jeweiligen Verfahrensbeschreibung.

8.2.10 Für unsere Muster und Proben (nachfolgend Muster genannt) gilt folgendes:

8.2.10.1 Muster werden unter anderen Bedingungen hergestellt, als diese im nachfolgenden Produktionsprozess gegeben sind. Von daher ist es unvermeidbar, dass die von uns zu liefernden Waren und unsere Muster nicht völlig identisch sind.

8.2.10.2 Die Eigenschaften der Muster sind somit nicht als vereinbarte Beschaffenheit der von uns zu liefernden Waren im Sinne vom § 434 I 1 BGB anzusehen. Vielmehr sind für diese Warenlieferungen ausschließlich die einschlägigen technischen Normen, die Zeichnungen des AN und eine etwaige ausdrücklich vertraglich vereinbarte Beschaffenheit maßgeblich.

8.2.11 Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der betroffenen Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

8.2.12 Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.2.13 Für beiderseitige Handelsgeschäfte unter Kaufleuten gilt ergänzend § 377 HGB.

8.3 Für die Mangelbeseitigung gilt folgendes:

8.3.1 Dem AN ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an den AN auf dessen Kosten zurück zu senden. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge sind diese Kosten dem AN zu erstatten.

8.3.2 Bei begründeten Mängelrügen ist der AN berechtigt nach seiner Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Wird der Mangel dadurch nicht beseitigt, stehen ihm diese Rechte ein zweites Mal zu.

8.3.3 Das Recht des Bestellers bei nicht vertragsgemäßer Leistung nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen ist gegeben, wenn es sich um einen mehr als geringfügigen Mangel handelt und der AN die Nacherfüllung zweimal verweigert hat oder sie beim zweiten Versuch erfolglos war.

8.3.4 Ist die gelieferte Ware nur teilweise mangelhaft, kann der Besteller vom Vertrag nur dann in vollem Umfang zurücktreten, wenn eine mangelfreie Teillieferung für ihn ohne Interesse ist; anderenfalls bleibt er verpflichtet, den mangelfreien Teil der Ware abzunehmen

8.3.5 Für das Werk, dessen Mängel behoben wurden, übernimmt der AN die gleiche Gewährleistung wie für das zunächst gelieferte Werk.

8.3.6 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des AN nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder liegen mangelhafte Bauarbeiten des Bestellers vor und führt dies zu Mängeln der Ware, so entfallen alle Mängelansprüche, wenn nicht einer der vorgenannten Umstände auf Verschulden des AN zurückzuführen ist.

8.3.7 Soweit die Lieferung für den AN erkennbar für ein Bauwerk bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist 5 ½ Jahre ab Abnahme der Lieferung durch den Besteller.

## **9. Haftungsbeschränkungen**

9.1 Die Haftung des AN für den Fall des Todes oder ihm zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden, die durch seine Lieferung oder verspätete Lieferung verursacht werden, ist uneingeschränkt.

9.2 Dies gilt ebenso, wenn dem AN oder seinem Erfüllungsgehilfen hinsichtlich einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

9.3 Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn sich der Verzug oder der Mangel auf unwesentliche Vertragspflichten bezieht.

9.4 Bezieht sich eine Pflichtverletzung des AN auf wesentliche Vertragspflichten, liegt dem AN oder seinen Erfüllungsgehilfen jedoch kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, beschränkt sich der Anspruch des Bestellers im Falle des Verzuges auf eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen ansonsten auf den nach der Art der Lieferung oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

9.5 Ansonsten sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

9.6 Dies gilt nicht in den Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

9.7 Dies gilt ferner nicht, wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden, in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des AN (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderungen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen.

10.2 Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den AN, ohne dass dieser daraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des AN. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem AN gehörender Ware erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Besteller verwahrt das Eigentum/Miteigentum des AN für diesen unentgeltlich

10.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Ziffer 10.4 auch tatsächlich auf den AN übergehen.

### **10.4 Forderungsabtretung**

10.4.1 Der Besteller tritt dem AN bereits jetzt seine Forderungen mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen - in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung des AN sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der AN nimmt diese Abtretung an.

10.4.2 Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der AN hieran in Höhe seines Rechnungswerte Miteigentum erlangt, steht ihm die Forderung des Bestellers gegenüber seinem Abnehmer anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

10.4.3 Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe der Rechnungswerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung an.

10.4.4 Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des AN sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den AN ab und leitet seinen Erlös unverzüglich an ihn weiter. Der AN nimmt diese Abtretung an.

10.5 Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden bei seinem Zahlungsverzug oder mit Widerruf durch den AN infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

Der Besteller ist dann verpflichtet, dem AN auf dessen Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, des Rechnungsdatums etc. auszuhändigen und ihm alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Überprüfung dieser Ansprüche zu gestatten.

10.6 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

10.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat dem AN jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere auch hinsichtlich des jeweiligen Standortes, zu geben. Im Falle der Geltendmachung berechtigter Interessen ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsware in Augenschein zu nehmen.

10.8 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, sowie bei jeder anderen - gegebenenfalls erst bevorstehenden, jedoch zu erwartenden - Beeinträchtigung der Rechte des AN, ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum/Miteigentum des AN hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

10.9 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtungen dem AN gegenüber im gebräuchlichen Umfang ausreichend zu versichern und dies dem AN nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den AN in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Der AN nimmt diese Abtretung an.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz nicht nach, hat der AN das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von ihm für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar dem AN zustehen.

10.10 Bei einem Verstoß des Bestellers gegen die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10 ist der AN berechtigt, nach entsprechender angemessener Nachfristsetzung die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen; einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn dadurch seine Rechte oder wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt bzw. gefährdet sein könnten oder wenn ein schwerwiegender Verstoß des Bestellers gegen die Regelungen in dieser Ziffer 10 vorliegt.

Zahlt der Besteller die gesamte Restschuld nicht innerhalb von sieben Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den AN oder stellt er nicht die verlangten Sicherheiten innerhalb dieser Frist, so erlischt sein Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware. Der AN kann dann die sofortige Herausgabe auf Kosten des Bestellers unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte verlangen. Der Besteller gewährt dem AN für diesen Fall schon jetzt unwiderruflichen Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware und ermächtigt ihn, diese zurückzunehmen.

10.11 Unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist der AN berechtigt, die von ihm wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder diese zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Marktpreis für die Vorbehaltsware wird mangels ausdrücklicher Einigung mit dem Besteller durch einen vereidigten, von der für das jeweilige Lieferwerk/Lager, in welcher sich die zurückgenommene Vorbehaltsware befindet, zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen für die Parteien verbindlich geschätzt. Der Erlös aus der Verwertung oder der Marktpreis wird nach Abzug der dem AN entstandenen Kosten einschließlich derjenigen des genannten Sachverständigen mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers verrechnet.

10.12 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der AN auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des AN verpflichtet.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

11.1 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Werklieferungen sowie für Reparatur- und Ersatzteilaufträge oder für Nacherfüllungs- oder Mängelansprüche der Sitz des AN. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Dillingen/Donau. Der AN ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht zu verklagen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem AN unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die bei wirtschaftlicher Betrachtung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

11.3 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) (BGBl.1989 II S.588) findet keine Anwendung.